

Thanks!

Pardon the chaos in
text dating caused by

M Ü N C H E N E R S T U D I E N
Z U R
S P R A C H W I S S E N S C H A F T

Im Auftrage
des Münchener Sprachwissenschaftlichen
Studienkreises
herausgegeben von
Bernhard Forssman, Karl Hoffmann
und Johanna Narten

Heft 28

R. Kitzinger, München

1970

Inhaltsverzeichnis

Heft 28

<u>Alfred Bammesberger</u>	Av. <u>mimara-</u> , lat. <u>memor</u> und ae. <u>gemimor</u>	5
<u>Heiner Eichner</u>	Hethitisch <u>haššik(k)i-</u> und <u>hanneški-</u>	9
<u>Karl Hoffmann</u>	Das Kategoriensystem des indo- germanischen Verbuns	19
<u>Helmut Humbach</u>	Kara Tepe - Tochi - Surkh Kotal . .	43
<u>Annelies Kammenhuber</u>	Die erste Computer-Analyse des Hethitischen	51
<u>Gert Klingenschmitt</u>	Avestisch <u>āsnaoiti</u>	71
<u>Gert Klingenschmitt</u>	Griechisch ἰλάσκεσθαι	75
<u>Ingrid Kühn</u>	R̥gvedisch <u>anvartitr̥-</u>	89
<u>Dieter Schrapel</u>	JB. <u>madvasthīlā svāsiktā</u>	105
<u>Klaus Strunk</u>	Über tiefstufige <u>set̥</u> -Wurzeln im Griechischen	109
<u>Rudolf Zimmer</u>	Die Gruppe "Zahlwort + <u>-io</u> " im Finnischen	129
Anschriften der Mitarbeiter dieses Heftes		139
MSS-Beihefte		141

Die MÜNCHENER STUDIEN ZUR SPRACHWISSENSCHAFT (abgekürzt MSS) erscheinen in jährlich mindestens einem Heft mit einem Umfang von mindestens 70 Seiten. Sie werden im Auftrag des Münchener Sprachwissenschaftlichen Studienkreises herausgegeben von Prof. Dr. Bernhard FORSSMAN, Freiburg/Schweiz, Chemin des Mazots 44, Prof. Dr. Karl HOFFMANN und Dr. Johanna NARTEN, Erlangen, Kochstraße 4. Das Manuskript dieses Heftes schrieb Frau Friedl MAYR, Erlangen. Die MSS sind zu beziehen durch R. KITZINGER, 8 München 13 Schellingstraße 25.

Die erste Computer-Analyse des Hethitischen

I.

Unter dem Titel "The Records of the Early Hittite Empire (C.1450-1380)"¹⁾ legte Ph.H.J.HOUWINK TEN CATE 1970 die erste Computer-Analyse im Bereich des Hethitischen vor. Dabei durfte er sich auf jahrelange Vorarbeiten von H.G.GÜTERBOCK, der das althethitische Material (A) beige-steuert und den Bearbeiter laufend beraten hat, stützen. Ziel der Untersuchung war die Erstellung eines Corpus der sog. mittelhethitischen Texte (d.i. das - von mir entdeckte - frühe Jung-hethitische [= Archaisch-Junghethitisch] um 1400 v.Chr.) sowie die Inkorpierung einer Reihe von bisher ins 13.Jh. datierten Texten in das sog. "Mittelhethitische" (darunter u.a. der Madduwatta-Text).

Die manchen überraschend oder gar beweisend erscheinende Übereinstimmung zwischen HOUWINK TEN CATES Ergebnissen und ähnlichen von O.CARRUBA (zuletzt 1969)²⁾ und H.OTTEN (1969/70)³⁾ erklärt sich auf einfache Weise: HOUWINK TEN CATE verwertete ausgiebigst das von CARRUBA vorbereitete Material; er übernahm ebenso wie OTTEN dessen Datierungskriterien, und er unterließ ebenso wie OTTEN die Frage, ob denn CARRUBAs Kriterien tragfähig für so weitgehende Schlußfolgerungen waren.

Ebenso wie OTTEN verzichtete HOUWINK TEN CATE - von einigen bequem zugänglichen Indices (S.9) abgesehen - darauf, Texte des 13.Jh. von Ḫattušili III. - Tuḫaliya IV. - Šuppiluliuma II. zur Kontrolle heranzuziehen (Texte von Arnuwanda III., Tuḫaliyas IV. Sohn, existieren bei der Umdatierung nicht mehr). Da dies unerlässlich gewesen wäre, wenn man beweisen wollte, daß die Texte des 13.Jh. nicht diese Sprache, sondern die "mittelheth." um 1400 enthalten, beinhaltet der Beweis beider nicht viel mehr als die bekannte

Tatsache, daß sich das Hethitische um 1400 von dem Hethitischen um 1250-1220 ebenso viel oder wenig unterschied wie das Deutsche von 1820 von dem von 1970.

Da außerdem beide Autoren unter ihrem "mittelheth." Material Texte haben, die nicht "mittelheth." sind, erzielen beide untaugliche Ergebnisse. Beide haben z.B. - ohne es zu bemerken - die Hethiter zu den Pferdetrainern par excellence im Vorderen Orient gemacht; denn die jüngste hethitische Trainingsanweisung für Pferde am leichten Streitwagen aus dem 13. Jh. zeigt in genauester Übereinstimmung mit dem Madduwatta-Text (u.a.m.) jenes -uš "eos", das nach HOUWINK TEN CATE und OTTEN sowie ihrer Quelle CARRUBA n u r alt- und "mittelheth." sein soll gegenüber dem nach ihnen jüngeren -aš des Kikkuli-Textes des 14. Jh. mit seinen arischen termini technici⁴⁾. ... Weder HOUWINK TEN CATE noch OTTEN kam der Gedanke, daß man für Textdatierungen von einem äußerst sorgfältig ausgewählten Material ausgehen muß.

Die Tragfähigkeit von CARRUBAs Kriterien, die dieser seit 1962 aus meinen von F. SOMMER, HAB (1938) ausgehenden althethitischen Kriterien von 1961 abgeleitet hat, aber schrittweise so auseinander riß und erweiterte, daß sie längst nicht mehr das beweisen, was sie beweisen sollen, wurde von mir im Herbst 1969 überprüft in "Die Sprachstufen des Hethitischen"⁵⁾ (im folgenden als 1 zitiert). Den dortigen Anmerkungen kann man außerdem die Forschungsgeschichte entnehmen, in Ergänzung zu HOUWINK TEN CATE S. 2 ff. passim⁶⁾. Abgesehen von einer Widerlegung der von allen drei Autoren für ausreichend erachteten Datierungskriterien ergaben sich dort einige Regeln, die hier wiederholt seien:

"Grundvoraussetzung für die Datierung heth. Texte sind:

1) genügend Textmenge;

- 2) Texte, die tatsächlich in die Zeit gehören, für die man nach Kriterien sucht;
- 3) mehrere Datierungskriterien, die miteinander vorkommen;
- 4) nicht alle (theoretisch denkbaren) Datierungskriterien, aber keine falschen Kriterien unter den für die Datierung benützten."

Und:

"Als Faustregel für die Unterscheidung von archaisierenden spätheth. Texten Tuthalijas IV. - Arnuwandas III. - Šuppiuliumas II. gegenüber altheth. ... und frühjungheth. der Vorgänger Šuppiluliumas I. gilt logischerweise folgendes: altheth. Texte enthalten nur altheth. Sprache. Spätheth. Archaisierung verrät sich demgegenüber aber stets dadurch, daß neben alte Orthographie und alte Formen immer wieder jüngere Sprachformen aus der Alltagssprache der Schreiber eindringen."

Vgl. ferner das Schlußergebnis:

"... 'Archaisierung' im Spätheth. besagt zu wenig: neben der literarischen Tradition, die sich immer wieder an ältere Modelle anlehnen konnte, steht die gesprochene Sprache, in der nach 1250 v.Chr. viele der um 1400 bezeugten Formen und Formvarianten weitergelebt haben."

Die Tragfähigkeit der historischen Grundlagen für die Umdatierungen (HOUWINK TEN CATE S.1 ff., 57 ff.) steht hier nicht zur Diskussion; denn ein linguistisch gedachtes Computer-Experiment erfordert eine strikt linguistische Beurteilung. Vgl. dazu *Orientalia* 39 (1970) 278-301 "Die Vorgänger Šuppiluliumas I. - Untersuchungen zu einer neuen Geschichtsdarstellung H.Ottens"⁷⁾ (im folgenden als 2 zitiert). Ich erlaube mir ferner, bei der Überprüfung der von HOUWINK TEN CATE als "mittelheth." bestimmten Texte anzugeben, was schon in "Die Arier im Vorderen Orient" (1968) und früher richtig datiert war.

Auf eine in *Orientalia* 39.4 (1970) oder 40.1 (1971) beginnende Serie "Keilschrifttexte aus Boğazköy" wird im folgenden mit 3 (betr. KBo XVI) und 4 (betr. KUB XL) hingewiesen. Darin werden jeweils die nach der Edition fälligen Datierungen vorgenommen; sie sind für Joh.FRIEDRICH - KAMMENHUBER, HW² (auf der Grundlage der edierten Texte) sowie meine "Vergleichende Grammatik des Hethitisch-Luwischen" nebst der Veröffentlichung meines Thesaurus unerlässlich.

Eine von HOUWINK TEN CATE unabhängige Darstellung des Althethitischen und der älteren Sprache steht in meinem 1963 verfaßten, Frühjahr 1969 erschienenen Beitrag "Hethitisch, Palaisch, Luwisch und Hieroglyphenluwisch" aus dem Hb.Or.II.2 S.179 ff. und passim mit Indices in MSS Beiheft 4 (1969) zur Verfügung.

Meine mehrfach wiederholte Ablehnung von Verbalendungen wie -iyazzi, -iezzi und anderen (HOUWINK TEN CATE S.8 f., 16 f.) als Datierungskriterium und die damit verknüpfte Fragestellung wird vielleicht endlich verständlich aus H.EICHNER, "Hethitisch uešš-/uaššīia- '(Gewänder) tragen; anziehen; bekleiden'", MSS 27 (1970) 5-44.

II.

Zu den schon genannten schwerwiegenden Fehlerquellen treten nicht minder gravierende, die durch die Textauswahl von HOUWINK TEN CATE bedingt sind.

Neben dem Material A (Altheth., von GÜTERBOCK beige-steuert) soll das Corpus B die wirklich "mittelheth." Texte enthalten, nach deren Kriterien die wahrscheinlich "mittelheth." Texte des Corpus C datiert bzw. umdatiert werden sollen. D enthält Texte aus der Zeit Šuppiluliumas I. = E.LAROCHE, Cat(alogue des textes hittites, RHA fasc.58-62,

1956-8) Nr.32d-40, 171.1 und zeigt letztlich dasselbe, was genauer bei Verf. in 1 herauskam: Arnuwanda I. und Šuppiluliuma I. gehören ihrer Sprache nach in dieselbe Zeit ab ca. 1390⁸⁾.

Besondere Sorgfalt hätte die Auswahl des Corpus B erfordert; denn in B dürfen nur wirklich "mittelheth." Texte enthalten sein, wenn die Beweise für C gültig sein sollen.

HOUWINK TEN CATE machte jedoch beim B-Material (S.4 f., 80 ff. mit Bibliographie, die nur zum Teil vor der Analyse ausgewertet worden war) folgende Fehler:

- 1) Aufnahme von Texten wegen bestimmter Eigennamen; in den "Historical Considerations" dann aber als mit linguistischen Mitteln erzielte Beweisstücke betrachtet; s.unten B-Material sub e, f;
- 2) Aufnahme von jüngeren Texten (Muršili II.), indem sie als Abschriften älterer erklärt wurden; B-Material sub a;
- 3) Inkorporierung einiger Texte in sog. mittelheth. Duktus in B statt in C; denn die Tragfähigkeit dieses Kriteriums wäre erst zu überprüfen gewesen. Aus Verf. 1 und 3 ergibt sich mit Sicherheit, daß unter all diesen mechanischen Datierungskriterien der Marburger Schule höchstens der "wirklich altheth. Duktus" Bestand behält, ohne daß man auf diesem Wege die wichtigsten altheth. Texte entdecken würde;
- 4) Aufnahme von kleinen und kleinsten Fragmenten (ebenso bei C; denn längere Texte bringen in der Regel jene Varianten, die uns - bzw. zumindest mir - helfen, unzulängliche Datierungskriterien auszuschneiden);
- 5) Auslassung von wirklich "mittelheth." Texten wie z.B. dem Gebet KBo VII 28 (Cat.289; Verf., ZA NF 23 (1965) 179 f.¹³⁾; Texte solcher Art sind manchmal zwischendurch benützt, aber in den Textlisten S.4 ff., 80 ff. nicht enthalten.

Das B-Material

Richtig datiert sind (wie schon bei Verf., ZA NF 22, 1964, 154 ff. passim, 212; 23, 1965, 179¹³; Arier, 1968, 42 f. Anm.98, 101 f. alles außer Cat.175, wozu 4):

KBo XV 10, Ritual für König Tuthaliya III. (genauer II.) und Gattin Nikalmati;

die Texte Arnuwandas I. (mit Ašmunikal):

Cat.155 = KBo V 7;

Cat.175 = XXXI 44; XXXI 42; XXVI 24 + XL 15;

Cat.179.6 = XXXVI 115 + 117 + = KBo XVI 27;

Cat.277 = XVII 21 usw.;

Cat.354.1 = XIII 8; ferner

Cat.275 f. = XXX 10 mit Par. "Kantuzili-Gebet"; - aber warum fehlt das parallele Sonnengott-Gebet XXXI 127+ aus Cat.274?

Hingegen entfallen unter dem als Grundlage für mittel-heth. Sprache ausgewählten B-Material:

a) Cat.283 C = XXIV 4+, Gebet Muršilis II. (nach 1345 v.Chr.), selbst wenn man es mit HOUWINK TEN CATE (der den Text aus CARRUBAs Auswahl von 1969 übernommen hat) zu einem von Muršili II. wiederverwendeten Pestgebet erklärt; s. Verf. 1;

b) KBo XVI 24 + 25 (= Cat.179.9), da Šuppiluliuma I. zuzuschreiben, solange n u r für diesen König der Gebrauch von ^{ŠI}DUTU-iš/-in bezeugt ist (s. 3). - Da die sicheren Arnuwanda-I- und Šuppiluliuma-I-Texte engste sprachliche Berührungen zwischen den beiden Königen ergeben, vermag ich mich für die kleinen Fragmente Cat.179.1-5, 7-8 = XXXIV 40, 41, XXXVI 112-114, 116, 118 (l.c. sub B) nicht mehr auf "mittelheth. Sprache" Arnuwandas I. oder aber jungheth. Sprache Šuppiluliumas I. festzulegen⁹⁾.

c) Cat.180.2 = XXXVI 119 entfällt, da zu klein und mit rein jungheth. Sprache.

d) Es entfallen die von OTTEN im Vorwort zu KBo XVI als Texte mit "mittelheth. Duktus" betrachteten Stücke

KBo XVI 31 (Vertragsfragment mit e-eš-tu in Z.9', das allein - gemäß 1 - für keine Datierung ausreicht) wegen seines geringen Umfanges;

KBo XVI 45 sowie 46, bei denen beiden mehr als ca. zwei Drittel der Zeilen fehlen, wenn es sich mit OTTEN um einkolumnige Texte handelt¹⁰⁾;

KBo XVI 47, Vasallenvertrag eines Hethiterkönigs, in OTTENs Teilbearbeitung in Istanbulur Mitteilungen 17 (1967) 55 ff. mißverstanden und nach der Edition des Textes (in 2 sub Nr.47) noch einmal interpretiert; der Text ist nicht vor dem 14.Jh. entstanden und zeigt nicht die geringsten Beziehungen zum Madduwatta-Text, Cat.89.

e) Cat.178.10 = XXXI 103, das nach GÜTERBOCK klaren mittelheth. Duktus und (wie in XXXI Vorwort angegeben) die äußeren Kennzeichen einer gesiegelten Landschenkungs-urkunde hat, weil der in der Tat interessante juristische Text höchstens in Zeile 31' (gegenüber Zeile 26') ein "mittelheth." Sprachkriterium enthält. Daß HOUWINK TEN CATE, l.c. S.4¹⁴ XXXI 103 Rd.1 zu LÜ^{MES} URU Pa-a[h-hu-wa X] ergänzen möchte und an die Tafel des Mida von Pahhuwa (Cat.88, Gruppe C) erinnert, macht seine Materialauswahl nicht vertrauenswürdiger: wenn man mit linguistischen Kriterien datieren will, darf man - logischerweise - nicht schon in das Grundmaterial Texte aufnehmen, die unter historischen Gesichtspunkten ausgewählt wurden und dann wiederum in den "Historical Considerations" (S.57 ff.) als linguistisch fundiertes Material betrachtet werden (l.c. 61 mit Anm.29).

f) Ebenso entfallen die wegen des PN "SAL_LLalantiwashas" (Cat.180.2 = XXXVI 119 - oben sub C!) in das B-Material inkorporierten Fragmente XXXIV 58 und 203/f. Von letzterem

lauten die drei bisher von E.NEU, StBot 5 (1968) 33 zitierten Zeilen:

6 [nu-] za ammuk ḥaliḥliškimi SAL.LUGAL[
 7 nu-za ^f Ḥalantiwašḥaš ḥaliḥl[iškizzi
 8 [nu-] za ú-e-eš ḥaliḥliškiwani[-

"Ich knie mich nieder - Königin[
 Die L. knie [t] sich nieder[
 Wir knien uns nieder[."

Durch den Gebrauch von ammuk "ich" und weš "wir" (bis ins 13.Jh. bezeugt) gehört das Fragment ins 14.-13.Jh. Wenn man es als einen Beweis für "mittelheth." Sprache ansieht, daß Arnuwanda I. wenigstens einmal uk "ich" hat (XL 36 (+ XXIII 78 B) I 3'; s. 4), könnte das Fragment also kein sog. "Mittelheth." bieten (Details 1; sehr ungenügend l.c. 12 f.).

Wie man sieht, ist die Hälfte der als Grundlage für "mittelheth." Sprache ausgewählten B-Texte falsch bestimmt bzw. sie sind wegen ihres zu geringen Umfanges ungeeignet.

Das C-Material,

mit dem wir die Betrachtung von HOUWINK TEN CATE beschließen¹¹⁾, spiegelt logischerweise alle in den Computer hingespeisten Fehler in vergrößerter Form wider.

HOUWINK TEN CATE betrachtet als durch seine Untersuchung als "mittelheth." erwiesene Texte KBo XVI 50; Cat.85-89, 94-97, 99, 124.6, (170), 171.3, 172, 174, 176 und 178.1.

KBo XVI 50 = 808/c "Eidesleistung des Ašḥapala" OTTEN, RHA fasc.67 (1960) 121 ff., normaler jungheth. Text. Was nach HOUWINK TEN CATE darin "mittelheth." Sprache erweisen soll, ist unklar: S.9 -wani/-uni/-mani 2x, -weni/-meni 4x; S.15 -ši- ("sein"); S.17 ḥar-wa-ni ("wir haben"); S.19 iš-ta-ma-aš-šu-wa-ni ("wir hören"); S.23 katti-ši ("mit

ihm"); ma-a-an kondiz. (wie bis 1200 v.Chr.). Daß bei diesem Computer-Experiment keine genaueren Zitate mehr übrig bleiben, gehört zu den inzwischen sicher nicht mehr überraschenden "Schönheitsfehlern".

Die Annalen Tuthaliyas (Cat.85) und Arnuandas (Cat.86) gehören nach der communis opinio zusammen. Sie müßten "mittelheth." sein, wenn man - entgegen GOETZE, Madd. (1928) - den Madduwatta-Text (Cat.89) in dieselbe Frühzeit datieren will. In Wirklichkeit enthalten diese und weitere zugehörige Fragmente kein einziges "mittelheth." Sprachindiz, sondern nur sprachliche Erscheinungen, die man auch bei Hattušili III. (den OTTEN und HOUWINK TEN CATE ja ausgeklammert haben) und bei Šuppiluliuma II. findet. Nach Verf. in 1 (II. Teil) ergibt sich:

Annalen Tuthaliyas IV.¹²⁾ nach 1250 sind: KUB XXIII 11 mit 12 und XXIII 27 (Cat.85); dazu XXIII 13 (Cat.123.6) mit Glossenkeilgebrauch, der seit Muršili II. eingeführt ist, und mit Ergänzung Tuthaliya in Zeile 10' (! - s.1) sowie XXIII 16 (Cat.123.8)¹³⁾.

Annalen Arnuandas III., seines Sohnes, sind: XXIII 21 (Cat.86) mit XXIII 14 (Cat.123.7); dazu noch KBo XVI 35, von einem Enkel Hattušilis III. (s.Verf.3). - Auch XXIII 116 (Cat.123.14) paßt sachlich (l.c. S.80), bietet aber wegen geringer Textmasse keine Sprachkriterien (s.1)¹⁴⁾.

Cat.87 = XXIII 68 (+) XXVI 41 + ABoT 58 bleibt Vertrag Arnuandas III. mit den Leuten von Išmerika. Für die Umdatierung hätten HOUWINK TEN CATE, OTTEN und CARRUBA nachweisen müssen, daß die akkad. Lesung MAT/D für KUR in Boğazköy schon vor Tuthaliya IV. (so GÜTERBOCK, JCS 10, 1956, 121 mit Anm.18), genauer vor Hattušili III. (Arier, 1968, 82-84), belegt ist. S. XXIII 68 (+) Vs. y + 21 EN MAT-KAL-TI. Man wird sich erinnern, daß nach GÜTERBOCKS

Vorschlag (l.c.) die Lesung von Mattiwaz(z)a in Kurtiwaz(z)a geändert werden mußte. - Einkolumnig beschriebene Tafel wie die meisten Vertragsformulare Tuthaliyas IV. (oben Anm.10) und Cat.88,89.

Cat.88 = XXIII 72 + LX 10, Tafel des Mida von Pahhuwa, bietet als einziger Text der umzudatieren gedachten Gruppe Cat.85-89 wenigstens ein sog. "mittelheth." Sprachindiz: ma-a-ah-ḫa-an. Da es allein wertlos ist (s.1), zwingen uns die linguistischen Gegebenheiten zu keiner Umdatierung in die Zeit um 1400 (statt Zeit Arnuwandas III.), in der man statt ^{URU}Hurla- (Vs.9 usw.) den Namen Mitanni erwarten würde¹⁵⁾.

Cat.89 = KUB XIV 1 + (demnächst) KBo XIX 38 = Madduwatta-Text steht nach seinem Gebrauch von uk = ammuk "ich" den Texten des letzten Hethiterkönigs Šuppiluliuma II. am nächsten (s.1). Er kann keinesfalls vor Ḫattušili III. entstanden sein. Vgl. für dieses weder von CARRUBA noch HOUWINKTEN CATE (S.12 f., 27) noch OTTEN (StBot 11.16) bemerkte Hindernis zur "mittelheth." Umdatierung

Madd. Vs.26 f. ... ú-ga-wa-za ma-an-ni-[in-k]u-wa-an ku-it [nu-w]a-ra-at ú-uk ḫu-u-[da-]a-ak wa-a[l-ah-]mi[nu-wa-za QA-TE^{MES}-Y]A ú-uk ḫu-u-da-a-ak (27) e[-eš-ḫar-nu-]mi

mit Madd. Rs.46 f. [... ú-ga(?)_wa-za ma-an-ni-in-ku-wa-an]

(47) nu-wa-ra-at am-mu-uk ḫu-u-da-a-ak wa-al-ah[-mi nu-wa QA-T]E^{HI.A}-YA am-mu-uk ḫu-u-da-a-ak e-eš-ḫar-nu[-mi]

"(Wenn ein Land mit dem Hethiterkönig Krieg anfängt ...) und ich nahe bin, so werde ich sofort losschlagen, und ich werde meine Hände sofort im Blut baden"(vgl. GOETZE, Madd., 1928, 6,30 bereits mit Angabe der Parallele).

Ausgerechnet die Phrase "seine Hände im Blut baden" gehört nach den beiden letzteren Autoren zu den Wendungen, die nur alt möglich sein sollen; wobei - wie schon erwähnt - allerdings beide das junge Material ausgelassen haben.

Mit den eindeutigen sprachlichen Hemmnissen gegen eine frühere Datierung von Cat.85 (Tuthaliya IV.) und Cat.86, 87,(88),89 von Arnuwanda III. kommt auch das restliche historische Material der Hethiter, das wie eh und je diese Spätdatierungen von GOETZE, Madd.(1928) und R.A.CROSSLAND, *Compte rendu du III^e Rencontre Assyriologique* (Leiden 1952) 158-161 stützt, wieder zu seinem Recht (s. 2 - gegen oben Anm.7,15,17). Was aber sollte der Computer in HOUWINK TEN CATEs Händen denn überhaupt beweisen?

Cat.36.2 = KUB VIII 81 und Cat.94 = XXXVI 127, viel diskutierte Fragmente von Verträgen mit einem Šunaššura von Kizzuwatna, paritätisch wie auch der von Šuppiluliuma I. erhaltene akkad. Vertrag mit Šunaššura von Kizzuwatna Cat. 36.1, sind unter linguistischen Aspekten schwer zu klassifizieren. HOUWINK TEN CATE arbeitet weitgehend mit historischen Argumenten (5 f. mit Anm.17, 43 f., 60). Seine linguistischen Argumente sind schwach, obgleich sie die einzige Rolle spielen sollten. S.15: -še "ihm" unter den C-Texten in Cat.171.3, sonst -ši; unter den D-Texten Šuppiluliumas I. -ši passim, in Cat.36.2 B -še, aber dieser Text gehöre zu Cat.94. Cat.94 aber zeigt nun einmal ausnahmslos -ši! Vgl. Verf. 1, wo versucht wurde, die Sprache Šuppiluliumas I. nach KUB VIII 81, XIX 25, 26 und XXXVI 127 gegenüber der Sprache Arnuwandas I., der seinerseits immer -ši "ihm" hat, abzugrenzen. Und siehe da: daß -še noch bei Šuppiluliuma I. möglich ist, bestätigt KBo XVI 24 (+)25 (B-Material sub b)¹⁶).

Cat.95-97 Kaššäer-Verträge und -texte. "Mittelheth.", d.h. aus der Zeit Arnuwandas I., sind außer dem sub B richtig eingeordneten Cat.179.6 nur Cat.96, A. KBo VIII 35, B. XXIII 78 + XXVI 6 + XL 36 (Arier, 1968, 42 f.¹⁰¹). Fraglich ist die Datierung von KBo XVI 29 (Cat.96 als C); sicher jung ist Cat.95 = XXIII 77 a (+) XIII 27 + XXIII 77

+ XXVI 40; wegen geringer Textmenge entfallen für eine sprachliche Beurteilung die Fragmente Cat.96. D = XXXI 104 und alles aus Cat.97 (s. 1 und 3 sub KBo XVI 27, 29). - Bei den bisher ersten "mittelheth." Texten Arnuandas I. = Cat.96 A, B zeigt sich leider erneut, daß HOUWINK TEN CATEs Umdatierungen mit linguistischen Kriterien nicht viel zu tun haben.

Cat.99 = XXVI 29 + XXXI 55 ohne "mittelheth." Sprachindizien; schwerlich vor Arnuanda III. um 1220 v.Chr. entstanden (s. Verf. 3 bei KBo XVI 47 mit einer solideren Nachprüfung der verschiedenen Städtenamen Ú-ra(-a)- und U-ra(-a)- als bei OTTENS Textbearbeitung - s. oben B-Material sub d - und bei HOUWINK TEN CATE S.68⁷⁸ und S.74 f.: Inkorporierung von Texten des 13.Jh. in die "mittelheth." Zeit seines Tuthaliya II.)

Da man sich langsam fragen wird, was denn eigentlich unter dem C-Material außer Cat.96. A, B "mittelheth." ist, hier gleich die überwältigend große Liste:
 XL 28 (aber Dupl. zu KBo VIII 37, Cat.124. 6 nicht sicher);
 frgm. Brief;
 Cat.171.3 = XXVI 17 (frgm., aber mit -še "ihm" u n d ma-a-aḥ-ha-an), schon von CARRUBA (1969) auf Tuthaliya III. datiert (vgl. 1).

Obgleich "mittelheth." Sprachkriterien fehlen, wurden wegen des Namens Tuthaliya die folgenden juristischen Texte inkorporiert:

Cat.172 = XIII 9 + XL 62 - entgegen E.von SCHULERS richtiger Datierung auf Tuthaliya IV. in Festschrift Joh.FRIEDRICH (1959) 446 ff.; vgl. zuletzt Verf. 1 und 2 (fehlende Genealogien ergeben kein Datierungskriterium);
 Cat.178.1 = XIII 7; s. zuletzt Verf. 3 (KBo XVI 24+25) und oben S.56 mit Anm.9, S.61.

Ebenfalls ohne "mittelheth." Sprachkriterien, aber wegen des Namens Arnuwanda inkorporiert wurde:

Cat.174, HAZANNU-Instruktionen XXVI 9 und XXIII 64 sowie XXXI 112 (Cat.178.12) und KBo X 4,5 und KBo XIII 58 (kleine Fragmente).

Die Inkorporierung einiger kleinerer Fragmente aus den umfänglichen BĒL MADGALTI-Instruktionen Cat.176 = E. von SCHULER, Dienstanweisungen (1957) 36 ff.; A.GOETZE, JCS 14 (1960) 69 ff. (mit M = KBo XIII 1 mit vermuteter Ergänzung Arnuwanda III.) l.c. 44 f., 82 zeigt noch ein letztes Mal die Unbrauchbarkeit von HOUWINK TEN CATEs Textauswahl, in der heile Texte fehlen, die Gegenbeweise geliefert hätten. Mit dem Deklarieren von kleinen Stücken zu "Archetypen" vermag HOUWINK TEN CATE jedoch ein Gewirr von Abschriften und Textabhängigkeiten von weitgehend nur erschlossenen "mittelheth." Originalen zu konstruieren. Dergleichen hätte der alexandrinischen Gelehrtentätigkeit an den griechischen Texten zwar alle Ehre gemacht, kann aber für die hethitischen Tontafeln nur in genauer als S.26 ff. passim begründeten Ausnahmefällen erwogen werden.

Es bedurfte allerdings dieses Kunststücks, wenn man den Begriff "mittelheth." (gegen mein frühjungheth.) in linguistischer und historischer Hinsicht beibehalten wollte auf der Grundlage von ein oder zwei Texten Tuthaliyas III. (KBo XV 10 sub B; Cat.171.3 (?) sub C) und dem umfangreicheren Schrifttum seines Sohnes Arnuwanda I., das in sprachlicher Hinsicht manchmal sogar jünger als das Hethitische seines Nachfolgers und Bruders (? - Anm.8) Šuppiliuma I. ist¹⁷⁾.

Von den BĒL MADGALTI-Instruktionen aus Cat.176 = von SCHULER a.a.O., die ich 4 (bei KUB XL 55 ff.) so detailliert auf Textzusammenhänge überprüft habe, wie es HOUWINK TEN CATE vor seinen Behauptungen S.44 f. hätte tun müssen, sind

nach ihm die ältesten Manuskripte bezeugt in:

1) E₁ (+) E₂ (+) L₁ (+) L₂, wobei allerdings nur E + L₂ = XXXI 87 + 88 + LX 56 (direkte Joins!) sicher sind; die Stelle, an der L₁ = XL 55 (+) L₂ = XL 56 Rs.IV (sic! - gegenüber S.44) Duplikat zum Haupttext A + B = Cat.176.1 = XIII 2 + XXXI 84 sein soll, hätte HOUWINK TEN CATE suchen müssen. Denn natürlich hat er seinen Beweis auf die 9 Zeilen Text aus L₁ = XL 55 (mit 1/2 bis 3 Wörtern pro erhaltener Zeile) aufgebaut: in dem Fragment E + L₂ ist überhaupt kein mahān erhalten (sondern nur XL 55. 4' ma-a-ah-ḥa-an). Entscheidend wird für ihn bei seinem Beweis von E + L als ältestem Manuskript von Cat.176 plötzlich die Pleneschreibung še-e-kān-na (ein Maß) aus XL 55. 8' und u.a. auch E + L₂ II 8'. Aber daß der Haupttext A + B reichlichst e-eš-tu (neben e-eš-du) schreibt, was S.43 gerade erst für den Beweis von Cat.171.3 als älter denn Cat.170 mitverwertet wurde, übersieht er auf S.45. E + L₂ schreibt nämlich nur e-eš-du, und XL 55 bietet wegen zu geringen Textumfanges keine Belege.

2) M = XIII 1 soll das zweitälteste Manuskript sein wegen ma-a-ah-ḥa-an. Aber XIII 1 I 2 schreibt BE-EL MAT-KA[L-TI mit jenem Lautwert KUR = MAT/D, der nicht vor Ḥattušili III. im 13.Jh. bezeugt ist (s.oben S.59 f.).

3) N = sehr frgm. XL 57 (von SCHULER, l.c. 60) zeigt in IV 6' denselben Gebrauch von KUR in EN MAT-KAL-TI, kann also ebenfalls nicht vor Ḥattušili III. entstanden sein.

N IV 6' liefert gleichzeitig in ^{LÜ}pīt-ti-ya-an-da-an-na-za "und den Flüchtling" jenes pittiyant-, das nach OTTEN, StBoT 11 (1969) 25 nur "mittelheth." sein kann, weil es im Madduwatta-Text vorkommt...

Wir schließen die Überprüfung des von HOUWINK TEN CATE für den Beweis für "mittelheth." Sprache als ausschlaggebend

erachteten Textmaterials mit einer klaren Bestätigung für Verf.1: die Pleneschreibung ma-a-ah-ha-an ist noch in Texten des 13.Jh., die nicht vor Hattusili III. entstanden sein können, möglich.

III.

Die Frage, warum HOUWINK TEN CATES Computer-Experiment mißlungen ist, läßt sich leichter beantworten als die Frage nach dem grundsätzlichen Wert von Computer-Analysen in der Hethitologie.

Zu vorliegendem Computer-Experiment:

Es zeigt bzw. bestätigt,

- 1) daß Computer-Analysen von hethitologischen Experten durchzuführen wären und nicht von jemandem, der offenbar im hethitischen Schrifttum und in der hethitologischen Literatur wenig bewandert war und nicht über die notwendige methodische Schärfe verfügte, um das Material unter strikt linguistischen Gesichtspunkten für die Analyse vorzubereiten;
- 2) daß wegen des fast immer fragmentarischen Erhaltungszustandes der hethitischen Texte die Vorarbeiten am Text selbst (bei denen man erst auf feinere Beobachtungen über Textzusammenschlüsse und Beziehungen zwischen Duplikaten und Parallelen zum Haupttext kommt) erheblich intensiver und gründlicher hätten durchgeführt werden müssen als hier geschehen, wo HOUWINK TEN CATE sich in der Regel mit von anderen bearbeiteten Texten und Indices begnügt;
- 3) daß Computer - wie bekannt - keine Wunder wirken, sondern getreulich die Ergebnisse liefern, die dem reich oder - wie hier - äußerst dürftig programmierten Material entsprechen.

Anmerkungen:

- 1) İstanbul Nederlands Historisch-Archaeologisch Instituut In Het Nabije Oosten Bd.26, Leiden 1970.
- 2) Die Chronologie der heth. Texte und die heth. Geschichte der Großreichzeit, ZDMG Suppl. I (1969) 226-249 mit Tabellen zwischen S.260/1 für die umdatierten Texte Tuthaliyas IV. und Arnuandas III.
- 3) Sprachliche Stellung und Datierung des Madduwatta-Textes, StBoT 11 (1969), Frühjahr 1970 ungefähr gleichzeitig mit HOUWINK TEN CATE (Anm.1) erschienen.
- 4) S. Verf. zuletzt "Konsequenzen aus neueren Datierungen hethitischer Texte: Pferdetrainingsanweisungen eine Erfindung der Hethiter", Orientalia 38 (1969) 548-552.
- 5) Ztschr.f.vergleich.Sprachforschg.83.2 (1969/70) 86 ff.
- 6) Äußerungen wie l.c. S.7¹: "She [= A.K.] rightly stresses - and was, I believe, the first to realize the importance of this phenomenon - that her 'archaisch-junghethitisch' still follows the spelling habits of Old Hittite" sollte man besser nicht von sich geben. Man lese die Stelle in ZA NF 23 (1965) 179 f.¹³ bitte nach, in der so ziemlich alles schon enthalten war, was an richtigen Textbestimmungen nach HOUWINK TEN CATEs umständlichem Computer-Experiment übrig bleibt. Man wird dann sehen, daß dort die von OTTEN in KUB XXXVI (1955) Nr.112 ff. irrig als altheth. edierten Texte korrigiert wurden.
- 7) Betr. OTTENs "historische" Argumente in "Die hethitischen historischen Quellen und die altorientalische Chronologie", Mainzer Akad.Wiss.Lit., Abh. der Geistes- und Sozialwiss.Kl. 1968 Nr.3 S.97-126, die z.T. von OTTEN, StBoT 11 (1970) 1 ff.wiederholt wurden.
- 8) Die bisher verfügbaren Texte ergeben: Arnuanda I. als Sohn Tuthaliyas III. (genauer II.) nach dem Siegel GÜTERBOCK, SBo I, 1940, Nr.60; Asmunikal als Tochter desselben Tuthaliya und der Nikalmati nach dem Siegel SBo I Nr.77 (Verf., Arier, 1968, 42 Anm.98,101). Šuppiluliuma I. bietet nach Arier,S.36 mit Anm.88a und OTTEN, 1968 S.5-7 nie seine Genealogie. Wenn aber Tafelunterschriften seine Herkunft (und nicht die von Šuppiluliuma II.) bezeugen sollten, so wäre auch Šuppiluliumas I. Vater Tuthaliya III.; s. XIX 28 IV 16' (Cat.100); Verf. 2 (Or.39, 1970, 286 ff., 292 ff.) und schon A.GOETZE, JCS 22 (1969) 48.
- 9) Zusatzstücke ergaben für diese zunächst altheth. genannten Fragmente (Anm.6) ja schon je einen Text Arnuandas I. (Cat.179.6) und Šuppiluliumas I. (Cat.179.9)! - Mit wel-

chem Recht OTTEN, StBoT 11 (1970) 6 mit Anm.3 den Anspruch erhebt, Cat.179.9 = KBo XVI 24 + 25 eingeordnet zu haben, mögen andere entscheiden. Im Vorwort von KBo XVI, auf das OTTEN, l.c. verweist, sagt er: "Nr.24, 25. Wahrscheinlich zur gleichen Tafel gehörig [folgt Joinangabe]. Duplikat zu Nr.25 I 35' ff. ist Nr.102; zu III 6' ff. KUB XIII 7 I 19' ff. Kol.I 23' wird ein Vorfall in der Vergangenheit (MU.IM.MA) zur Begründung der neuen Instruktion angeführt. Erweiterte Edition von Cat.179.9. Ziegelrot gebrannte Tafel mit weißem Überzug, kleine Schrift mit charakteristischen Zeichenformen für DA, IT (und MU). Zur Datierung (mittelhethitisch) vgl. OLZ 1953 Sp.15." Die sichere Datierung, auf die OTTENS Zitat von 1953 hinweisen soll (s. dort), führte dann 1955 zur Edition als altheth.; und bei dem Dupl. KUB XIII 7 handelt es sich maximal um eine Parallele für ein bis zwei Sätze aus dem sehr frgm. Teil von KBo XVI (24+) 25. Bei HOUWINK TEN CATE wurde selbstverständlich aus diesem KUB XIII 7 (Cat. 178.1) ein mittelheth. juristischer Text.

- 10) StBoT 11.7 beginnt OTTEN mit bisher noch nicht von ihm vorgetragenen Datierungskriterien für den nach ihm "mittelheth." Madduwatta-Text und behauptet, daß ein-kolumnig beschriebene Tafeln (wie Madd. = XIV 1+, Cat. 89) "unter den späten Texten nicht gerade üblich" sind, "auch wenn die Urkunden Tuthaliyas IV. für Šahurunuwa (= Cat.81) hier genannt werden müssen. Die jüngsten Texte, datiert auf Šuppiluliuma II., sind jedenfalls alles zweikolumnige Tafeln, ... (= Cat.90-93)." - Gegen diese Behauptung sprechen u.a. schon die meisten akkadisch abgefaßten Staatsverträge seit Šuppiluliuma I. (Cat.32 ff.); für heth. Versionen vgl. z.B. KUB VIII 82 von T u t h a l i y a IV. (Cat.80) und von Mursili II. u.a. KUB VI 48 (Cat.47) und KBo V 4 (Cat.45). S. außerdem Cat.87-89 unten S.60, 64 f.
- 11) Für die vielen irrigen Behauptungen über nur alte Formen, Schreibungen und Wendungen bei HOUWINK TEN CATE S.10 ff. und OTTEN, StBoT 11 (1969) 8 ff. s. demnächst HW² und meinen "Thesaurus", zum Teil auch schon Hb.Or.II.2 (1969) 119 ff. nebst Indices in MSS Beiheft 4 (1969). Was aus CARRUBA übernommen ist, kann man aus Verf.1₁ ersehen.
- 12) Ich verzichte auf die Zusätze "genauer III." usw. bei den Tuthaliyas (s. Arier, 1968, 30, 41 ff.), um nicht noch mehr Verwirrung zu stiften gegenüber OTTEN (oben Anm.7) und HOUWINK TEN CATE S.1, 4 ff., 57 ff., 80 ff. Letzterer bereitet mit seiner Geschichte eines Tuthaliya II. nach weitgehend falsch datierten Texten überflüssiges Kopfzerbrechen; gemeint ist anscheinend der Vater Arnuwandas I. (oben Anm.8).

- 13) HOUWINK TEN CATE stellt S.80 noch XXIII 36 (Cat.123.11) + XXXI 35 (Cat.153) zu Cat.85. Sprachliche Kriterien fehlen; Join unwahrscheinlich.
- 14) Weitere nicht "mittelheth." Fragmente bei HOUWINK TEN CATE S.80 sub Cat.86. Darunter stammt XXIII 49 (Cat.123.12) m.E. von Šuppiluliuma II.
- 15) Wenn HOUWINK TEN CATE S.1 ff. passim, 61 f., 63(!), 78(!) u.ö. schon "Arier" (1968) 71 ff. entbehrlich erschien, hätte er die Wiederholung einiger Irrtümer vielleicht nach E.FORRER, Reallex.Assyr.I (1928) 258, 259a (Arier 752³⁵) oder I.J.GELB, Hurrians and Subarians (1944) 70-83 vermeiden können. Wenn ihm auch dies und weitere ("Arier" 71 ff. genannte) Literatur unbekannt war, so hätte man, wenn schon nicht die Verwertung der ausführlichsten hethitologischen Quellensammlung von F.SOMMER, AU (1932), so doch wenigstens die Konsultation des dortigen Index erwarten können, zumal der größere Teil der AU bearbeiteten Texte in zeitliche Nähe zum Madduwatta-Text und ins 13.Jh. gehören. Unberührt von dem allen behauptet HOUWINK TEN CATE S.78: "More important, perhaps, is Edmund Gordon's observation that the appearance of a king of Hurrian in Tudhaliya's annals (Cat.85.2) would have been an impossibility at the time of Tudhaliya IV., when the kingdom of Mitanni had been destroyed and its territory incorporated into the Empire of Assyria" (Anm.134: "see Gordon's point as given by Gurney, CAH fasc.44 (1966) p.20." - Abgesehen davon, daß M i t a n n i schon von Šuppiluliuma I. zerschlagen worden war (s. A.GOETZE, CAH (2) fasc.37, 1965) und bei Tukulti-Ninurtas Bericht über seine Eroberung hurrischer Gebiete zwischen Zab und Euphrat auch gar nicht genannt wird, hätte HOUWINK TEN CATE schon aus den genannten AU (1932) 45 entnehmen können, daß KUR(URU)H^uurri in den hethitischen T e x t e n bis zum letzten Hethiterkönig Šuppiluliuma II. (Cat.92, KBo IV 14) bzw. nach R.STEFANINI (Textbearbeitung in Atti della Accademia Nazionale dei Lincei ... vol.20, 1965, 78¹⁵⁹) bis zu Arnuwanda III. bezeugt war. Für Umdatierungen in die sog. "mittelheth." Periode bleibt somit lediglich die Erwähnung von Mitanni ausschlaggebend, wie u.a. in dem ersten Literaturzitat dieser Anmerkung gezeigt.

- 16) HOUWINK TEN CATE hat S.28 DUTUŠI₁-iš/-in konstatiert, aber keine Konsequenzen gezogen aus -še auch bei Šuppiluliuma I., aber -se und DUTUŠI₁-i₁ nie bei Arnuwanda I. Daß auf der Beobachtung von solchen Feinheiten die Textdatierung beruhen muß, zumal, wenn man so wenig hethitische Texte hat wie bis heute von Šuppiluliuma I. - s. zuletzt 2), zeigt z.B. auch das nur bei Arnuwanda I. gebräuchliche NAPSATE_{MES} "Seelen" statt und neben SAG.DU_(MES) "Köpfe" im Sinne von "Personal"; Verf., ZA NF 22 (1964) und zuletzt 1.
- 17) Für die Textüberlieferung der Vorgänger Šuppiluliumas I. s. also wieder "Arier" (1968) 41 ff. Für die Hypothesen HOUWINK TEN CATES und OTTENS war mein Buch, in der Tat so ungeeignet, daß OTTEN, StBot 11 (1970)⁶⁴ mit Recht feststellt: "Die Materialausbreitung dort ["Arier" 45 Anm.113 betr. Arnuwanda III.] ist m.E. verwirrend und zu so einer Klärung [sc. Umdatierung des Madduwatta-Textes als "mittelheth."] kaum geeignet". Für postulierte Abhängigkeiten von Cat.170 vom "Archetypus" Cat.171.3 (S.6, 43 f., 81) vgl. die frühere Untersuchung CARRUBAs (1969) und Verf.1: Cat.170. A = XXIII 20 setzt u.a. mit ukila "ich selbst" eine Form voraus, die erst seit Muršili II. bezeugt ist.

